

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 29.11.2011

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 00-1 "Zwischen Kapuzinerweg - Bauhofstraße - Podewilsstraße - Am Alten Viehmarkt" durch Deckblatt Nr. 1;
- Änderungs- und Billigungsbeschluss
- Antrag der Stadträte Reichwein, Schneck, Graf und Mader, Fraktion Freie Wähler, Nr. 868 vom 15.11.2011; Nutzungsänderung des Wohn-Büro-Geschäftshauses Am Alten Viehmarkt (sog. Banane); Ansiedlung eines Nahversorgers

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit — gegen — Stimmen beschlossen:

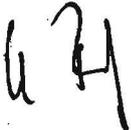
1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 00-1 „Zwischen Kapuzinerweg – Bauhofstraße – Podewilsstraße – Am Alten Viehmarkt“ vom 15.12.1998 i.d.F. vom 15.12.2000 – rechtsverbindlich seit 26.03.2001 – wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 00-39 a „Zwischen Bauhofstraße – Kapuzinerweg – Am Alten Viehmarkt“ vom 14.07.1989 i.d.F. vom 05.06.1992 – rechtsverbindlich seit 01.03.1993 – wird durch das Deckblatt überdeckt und geändert.
3. Das Deckblatt Nr. 1 vom 29.11.2011 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 00-1 „Zwischen Kapuzinerweg – Bauhofstraße – Podewilsstraße – Am Alten Viehmarkt“ vom 15.12.1998 i.d.F. vom 15.12.2000 – rechtsverbindlich seit 26.03.2001 – wird in der vorgelegten Form gebilligt mit der Maßgabe, die zulässige Verkaufsfläche für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf 2.500 m² zu erhöhen.

Das Deckblatt zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 29.11.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 00-1 „Zwischen Kapuzinerweg – Bauhofstraße – Podewilsstraße – Am Alten Viehmarkt“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
5. Der Bausenat empfiehlt dem Verwaltungssenat, das Verfahren für die Einziehung des als Eigentümerweg gewidmeten Kapuzinerwegs in die Wege zu leiten.
6. Gemäß Antrag Nr. 868 der Freien Wähler wurden die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines Nahversorgers geschaffen. Der Betreiber wird gebeten, eine entsprechende Nutzung aktiv zu akquirieren und zu unterstützen.

Landshut, den 29.11.2011
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister 